

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rigging Plus GmbH

Stand 29.10.2012

### **§1 Definitionen**

Die Firma Rigging Plus GmbH, die diese AGB stellt, wird im Folgenden als Rigging Plus bezeichnet; die andere Partei auch als Kunde und Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag selbst bzw. dessen Anlagen.

### **§2 Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen Höhenarbeiten, insbesondere das Veranstaltungsrigging (Einbringung von Lasten etc.) und Arbeiten mit Seilzustiegstechnik, sowie die Vermietung von Sachen, insbesondere von Riggingequipment, Geräten und Anlagen, Bühnenelementen und Zubehör. Weiterhin statische Berechnungen zur Vorlage bei einem Statiker, sowie Tätigkeiten der Meister der Veranstaltungstechnik. Diese AGB gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen von Rigging Plus und dessen Rechtsnachfolgern im Rahmen der Geschäftstätigkeit. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen von Rigging Plus gelten diese Bedingungen als angenommen. Etwaigen Allgemeinen Bedingungen des Kunden/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten Rigging Plus auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

2. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.

3. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten sowie Subunternehmer von Rigging Plus sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4. Nicht berührt von dem zugrundeliegenden Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen sind der etwaige Transport und der Auf- oder Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Sofern Rigging Plus derartige Sachen transportiert oder auf- oder abbaut, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung Rigging Plus grundsätzlich keine Haftung übernimmt.

5. Sofern und soweit von Rigging Plus auf Anfrage des Kunden sogenannte Lastabschätzungen vorgenommen werden, sind diese unverbindlich und in jedem Einzelfall von einem dafür qualifizierten Dipl. Ing in seiner Funktion als Statiker zu prüfen und abschließend zu berechnen. Für derartige Lastabschätzungen übernimmt Rigging Plus keine Haftung.

### **§3 Angebote, Preise**

1. Die Angebote von Rigging Plus sind stets unverbindlich und freibleibend. Ein Auftrag gilt dann als angenommen, wenn er von Rigging Plus schriftlich bestätigt ist. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung wirksam.

2. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist allein die Auftragsbestätigung von Rigging Plus.

3. Die Preise für die Leistungen von Rigging Plus ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

### **§4 Leistungsumfang**

1. Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von Rigging Plus ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn Rigging Plus sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Rigging Plus ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Zwischen den Dritten und den Kunden kommt allein durch deren Einschaltung kein Vertrag zustande.

3. Soweit nicht anders besprochen, besteht eine Tagschicht aus 10 und eine Nachtschicht aus 8 Stunden, exklusive Pausen.

### **§5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet Rigging Plus bis spätestens eine Woche vor Aufbaubeginn einen ausführlichen aktuellen Hallenplan über die Geometrie der Halle, sowie die angedachten Bühnenpositionen, sowie die möglichen Punkte zur Lastanbringung mit exakten Maximallastangaben schriftlich zu übersenden.

Der Kunde ist weiterhin verpflichtet bis ebenfalls spätestens eine Woche vor Aufbaubeginn einen ausführlichen aktuellen bemaßten Produktionsriggingplot mit Lastangaben schriftlich zu übersenden.

2. Rigging Plus führt alle Tätigkeiten, die unter den zu schließenden Vertrag fallen, ausschließlich auf der Grundlage der bestehenden Schutzvorschriften der BGV C1 aus.

Rigging Plus ist nicht verpflichtet Material (Seile, Verankerungen, Sicherungen etc.), das den vorgenannten Vorschriften nicht genügt, zu verwenden und wird die Benutzung verweigern.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Rigging Plus seine Arbeiten auf der Grundlage der BGV C1 durchführen kann.

3. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren o.ä. trägt der Kunde. Er versichert, dass der Veranstaltungsdurchführung keine sonst wie gearteten bau-oder feuerpolizeilichen oder sonstigen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Kunde zum Schutze der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen und Rigging Plus auf Anfrage vorzulegen.

4. Der Kunde sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister.

Verstößt der Kunde gegen die unter Paragraph 5 genannten Pflichten oder Obliegenheiten, so ist Rigging Plus zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt.

### **§6 Mietsache**

1. Der Kunde hat die Mietsache nicht missbräuchlich zu benutzen und nur von qualifizierten Fachkräften und in der von Rigging Plus vorgesehenen Weise entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Kunden untersagt. Rigging Plus ist berechtigt, und der Kunde hat dies Rigging Plus zu ermöglichen, die Mietsache jederzeit am Einsatzort zu überprüfen.

2. Der Kunde hat bei Benutzung der Mietsache alle Instruktionen des Herstellers und von Rigging Plus genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen von Rigging Plus zu befolgen. Der Kunde ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an der gemieteten Sache durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. Instruktionen entsteht.

3. Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers, von dritten Verleihern oder von Rigging Plus, Normenschilder oder sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf der Mietsache zu belassen.

4. Die Dauer der Miete beträgt mindestens einen Tag oder ein Vielfaches davon. Die Miete verlängert sich jeweils um einen Tag, wenn die gemietete Sache nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist wieder bei Rigging Plus eingetroffen ist. Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Kunde die Geräte kostenfrei am vereinbarten Rückgabeplatz abzugeben. Eventuelle Schäden sind dabei unverzüglich zu melden. Die Rücknahme der Verleihartikel durch Rigging Plus bestätigt nicht die Schadensfreiheit.

5. Wenn Rigging Plus die Beschaffung eines zugesicherten Gerätes nicht möglich ist, kann sie den Vertrag dadurch erfüllen, dass sie ein gleichwertiges Gerät bereitstellt.

### **§7 Werkarbeiten von Rigging Plus**

1. Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. (vgl. insbesondere § 5)

2. Werden durch Umstände, die Rigging Plus oder seine Beauftragten nicht zu vertreten haben, die Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Kunden über.

3. Die Gewährleistung für die Werkarbeiten beginnt mit der Ingebrauchnahme / Abnahme. Verzögert sich durch Umstände, die Rigging Plus nicht zu vertreten hat, die Abnahme, so verkürzt sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen Rigging Plus für ausgeführte Werkarbeiten verjähren in 6 Monaten.

4. Für die fehlerhafte Arbeit von beigestelltem Personal haftet Rigging Plus nicht, wenn sie nachweist, dass sie weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

### **§8 Leistungsfristen, Termine**

1. Zugesagte Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich. Rigging Plus wird jedoch alles tun, um diese einzuhalten.

2. Rigging Plus ist für eine Verzögerung der Fertigstellung nicht verantwortlich, wenn diese auf eine Ursache zurückzuführen ist, auf die Rigging Plus keinen Einfluss hat. Im Falle des Nachweises grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von Rigging Plus an der verspäteten Fertigstellung oder Bereitstellung der Mietsache durch Rigging Plus, kann der Kunde nur Schadensersatz für den Ersatz- / die Ersatzlieferung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.

### **§9 Abnahme, Gewährleistung**

1. Soweit der Kunde oder ein dritter von ihm beauftragter Technischer Leiter bei Übergabe / Abnahme offensichtlich vorliegende Mängel ungerügt ließ, ist der Kunde bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung der vereinbarten Vergütung oder des Mietzinses befreit noch zu deren Minderung berechtigt.

2. Erfolgt keine Beanstandung, gilt die von Rigging Plus erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden als mangelfrei abgenommen. Auch die unbemängelte Inanspruchnahme gilt als Abnahme.

3. Gewährleistungsansprüche entfallen auch dann, wenn der Kunde die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, oder der Kunde Rigging Plus nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller Rigging Plus notwendig erscheinenden Ausbesserungen und ggf. Ersatzlieferungen gewährt. Eine, über die vorstehende Gewährleistung hinausgehende, Haftung von Rigging Plus wird insbesondere auch für Mangelgeschäden aller Art nicht übernommen.

4. Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, für die von der Gewährleistung betroffene Leistung charakteristisch ist.

### **§10 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1. Alle Leistungen, die von Rigging Plus vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie in Anspruch nimmt.

Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

2. Die Rechnungsstellung wird spätestens mit Beendigung des Auftrags vorgenommen. Die vereinbarte Vergütung, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind sofort rein netto bei Rechnungserhalt zu zahlen. Rigging Plus ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen.

Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei am Sitz von Rigging Plus in Osnabrück fällig. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Rigging Plus über den Betrag verfügen kann, also mit Gutschrift auf einem Konto von Rigging Plus. Zahlungsanweisungen oder Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

4. Rigging Plus ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Kunden zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Rigging Plus berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.

5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Rigging Plus zur Folge.  
Sie berechtigen Rigging Plus, noch ausstehende oder zukünftige Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Bei nicht termingerechter Zahlung des Kunden ist Rigging Plus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank, jedoch mindestens 12% p.a. je angefangenen Monat in Ansatz zu bringen. Abgesehen von der Erstmahnung ist Rigging Plus berechtigt, für jede Folgemahnung 3,00 € an Kosten zu berechnen.

### **§11 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Gegen Ansprüche von Rigging Plus kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteil diese AGB sind.

### **§12 Liefer-und Leistungsverzögerungen**

Leistungs-und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von Rigging Plus liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten eintreten, hat Rigging Plus auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Rigging Plus, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **§13 Haftung Rigging Plus**

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Rigging Plus als auch gegenüber Erfüllungs-und Verrichtungsgehilfen von Rigging Plus ausgeschlossen. Rigging Plus, wie auch ihre Erfüllungs-und Verrichtungsgehilfen haften auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

1. Die Haftung von Rigging Plus ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Nebengewerke, Zulieferer etc.) ein, so haftet Rigging Plus nur in dem Umfang, in dem der Dritte Rigging Plus gegenüber haftet.
3. In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von Rigging Plus auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Leistung oder Vermietung begrenzt, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

### **§14 Haftung des Kunden/Auftraggebers**

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle üblichen und notwendigen Versicherungen abzuschließen und auf Anforderung von Rigging Plus eine Sicherheitsbestätigung zu erteilen.

Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung an Rigging Plus ab.

2. Mietsachen können auf Kosten des Kunden von Rigging Plus zwangsversichert werden, wenn eine Gefahr für die Mietsache vorauszusehen ist und der Kunde keinen Nachweis einer Versicherung erbringen kann. Ist eine Versicherung der Mietsache nicht vom Kunden oder von Rigging Plus abgeschlossen worden, haftet der Kunde in vollem Umfang für alle Schäden insbesondere auch für den Untergang, die Unterschlagung, den Transportmittelunfall, Diebstahl oder Stromschäden und Bedienungsfehler seiner Untergebenen an der Mietsache. Rigging Plus kann Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungswertes von untergegangenen Mietsachen geltend machen.

3. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder verweigert aus anderem Grund die Annahme der Leistung von Rigging Plus, hat der Kunde Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Leistung nach den folgenden Bestimmungen zu zahlen:

Als 100 % der geschuldeten Leistung des Kunden ist das gesamte Auftragsvolumen zu verstehen, das sich zusammensetzt aus der vereinbarten Vergütung und der Leistung von durch Rigging Plus beauftragten Subunternehmen.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Vertrag zwischen den Parteien durch Zustellung (auch fernschriftlich) der Auftragsbestätigung der Rigging Plus an den Kunden abgeschlossen wurde.

Der Kunde hat danach bei einem Rücktritt folgenden pauschalierten Schadenersatz zu entrichten:

bis 5 Tage vor vereinbartem Leistungsbeginn -80 % des Auftragsvolumens

bis 48 Stunden vor vereinbartem Leistungsbeginn -50 % des Auftragsvolumens

bis 24 Stunden vor vereinbartem Leistungsbeginn -20 % des Auftragsvolumens

Dem Kunden bleibt es in den oben genannten Fällen unbenommen, nachzuweisen, dass ein wesentlich niedriger oder auch kein Schaden entstanden ist.

#### **§15 Zugang von Erklärungen**

Erklärungen des Kunden werden erst wirksam, wenn ihr Zugang von Rigging Plus schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Fall des § 24 AGBG vorliegt, der Kunde also Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### **§16 Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine der Rigging Plus im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und an Dritte nicht weitergegeben.

#### **§17 Schlussbestimmung**

1. Für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich Osnabrück. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie Mahnverfahren gem. § 38 II ZPO.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Mit Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 01.11.2012 werden alle vorherigen allgemeinen Bedingungen ungültig.

4. Rigging Plus ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern.

Im Rahmen von laufenden Dauerschuldverhältnissen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Bis zu seinem Ende wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so gelten die Änderungen als akzeptiert, wenn der Kunde die Leistungen von Rigging Plus seit Kenntnis von den Änderungen über 4 Wochen hinweg in Anspruch nimmt.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim Erklärungsempfänger.

6. Diese AGB sowie alle Änderungen sind im Sekretariat und online auf den Internet-Seiten des Rigging Plus unter <http://www.riggingplus.com> verfügbar. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird vom Kunden als hinreichende Bekanntgabe anerkannt.